



Reglement Jokertag und Urlaubsgesuch

Jokertag

Jedes Kind darf während eines Schuljahres zwei Jokertage beziehen. Die Jokertage können nicht als Halbtage bezogen werden.

Die Klassenlehrperson wird, wenn möglich, drei Werktagen im Voraus von den Erziehungsberechtigten informiert. Der Jokertag muss nicht begründet werden.

An folgenden Tagen / Anlässen können keine Jokertage bezogen werden:

- an schon angekündigten Klassen- und Schulanlässen
- bei schon angekündigten Prüfungen
- als Ferienverlängerung
- in den ersten und letzten zwei Wochen nach / vor den Sommerferien

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den versäumten Schulstoff und die Hausaufgaben nachholen.

Urlaubsgesuch

Schülerinnen und Schüler können, wenn besondere Gründe vorliegen, befristet vom Unterricht dispensiert werden. Urlaubsgesuche sind bis 3 Wochen vor Urlaubsbeginn schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ bei der zuständigen Instanz einzureichen.

Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- die Klassenlehrperson für 1 Tag (Jokertag, Hochzeit und Todesfall in der Familie -ohne Formular)
- die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen, sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien (Formular Urlaubsgesuch, Eingabefrist 3 Wochen im Voraus).
- der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen (Formular Urlaubsgesuch, Eingabefrist 2 Monate im Voraus).

Gesuche werden bewilligt:

- bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.
- bei Familienangelegenheiten und Familienzusammenführungen.
- bei Teilnahme an ausserschulischen Anlässen, wenn ein grosses persönliches Engagement der Schülerin/des Schülers während der Freizeit vorausgegangen ist oder welche die schulischen Zielsetzungen unterstützen.
- bei einem längeren Urlaub während der gesamten obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit.
- bei zwei Ferienverlängerungen von zusammen längstens zwei Wochen (einmal zwei Wochen oder zweimal eine Woche) während der gesamten obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit.

Gesuche können ausnahmsweise bewilligt werden:

- wenn Familien aus beruflichen Gründen gezwungen sind, Ferien während der Schulzeit zu verbringen.
- bei religiösen Gründen für Schulkinder, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten.
- bei weiteren triftigen Gründen.

Die Urlaubsgesuche werden schriftlich beantwortet.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den versäumten Schulstoff und die Hausaufgaben nachholen.

Unentschuldigte oder unbewilligte Absenzen

Bei unentschuldigten oder unbewilligten Absenzen kann der Schulrat je nach Fall eine Busse von bis zu 5000.- Fr. aussprechen.